

38/SN-270/ME
Lyon

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V/Verfassungsdienst

Zl. Verf-460/7/1993

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	45-GE19-93
Datum:	22. APR. 1993
Verteilt	23. April 1993 <i>Postfach</i>

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf
(Hebammengesetz); Stellungnahme
Dr. Jancuska

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf (Hebammengesetz), übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 22. April 1993
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.
Nei

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V/Verfassungsdienst

Zl. Verf-460/7/1993

Auskünfte: **Dr. GLANTSCHNIG**

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: **30204**

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf
(Hebammengesetz); Stellungnahme****An das****Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz****Radetzkystraße 2
1031 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 23. Februar 1993, GZ 21.201/2-II/B/19/93, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf (Hebammengesetz) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Nachdem die derzeit für das Hebammenwesen geltende gesetzliche Regelung aus dem Jahr 1964 als nicht mehr zeitgemäß zu bewerten ist und eine Anpassung der Hebammenausbildung im Gleichklang mit der gesamteuropäischen Entwicklung sicherzustellen ist, wird die vorgeschlagene Absicht, für diesen Beruf eine gesetzliche Neuregelung zu schaffen, grundsätzlich begrüßt. Es ist festzuhalten, daß die vorgeschlagene Regelung eine Berufsausbildung bringen würde, welche hinsichtlich Dauer und zu erwartender Ausbildungsinhalte etwa dem Durchschnitt des internationalen Standarts entspricht.

Vermißt wird in der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung sowohl im Gesetzestext wie auch in den Erläuterungen der Versuch einer Klarstellung des Verhältnisses der Berufstätigkeit der Hebamme zur Berufstätigkeit des Facharztes für Frauenheilkunde und Geburtshilfe und zur Berufstätigkeit der Kinderkrankenpflege. Die sich aus dem Berufsbild der Hebamme ergebenden Überschneidungen und Abgrenzungen, vor allem gegenüber dem korrespondierenden Facharzt-Bereich sollten im Gesetz deutlicher klargelegt werden. Klarzustellen ist insbesondere auch die Frage der Verantwortlichkeit der Hebammen, denen die "Leitung der Geburt" überantwortet wird, für den weitaus überwiegenden Teil der Fälle, daß Geburten in Krankenanstalten stattfinden und daneben die Verantwortung des jeweiligen ärztlichen Leiters der geburtshilflichen Abteilung gegeben ist, die alle Vorgänge in seiner Abteilung miterfaßt. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob nicht in der Frage der Verantwortung für die "Leitung der Geburt" eine Differenzierung zwischen Geburten in Krankenanstalten und Hausgeburten vorzusehen wäre.

2. Zu den Kostenfolgen des Entwurfes

Die in den Erläuternden Bemerkungen dargestellten Kostenfolgen des Entwurfes beschränken sich auf die Darstellung der dem Bund erwachsenden Mehrkosten für die Führung der Bundeshebammen-Lehranstalt. In Kärnten besteht am Landeskrankenhaus Klagenfurt eine derartige Bundeshebammen-Lehranstalt, für die derzeit die Kosten durch den Bund getragen werden. Die Personalkosten für die Lehrhebamme, die im Dienststande des Landes geführt wird, werden vom Bund 50 % der Kosten refundiert. Die Direktion der Bundeshebammen-Lehranstalt obliegt derzeit dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes. Die vorgesehene Neuregelung sieht vor, daß die Bundeshebammen-Lehranstalt durch die Lehrhebamme als Direktorin geführt wird und daß zudem der Vorstand der geburtshilflich-gynökologischen Abteilung jener Krankenanstalt, an welcher die Bundeshebammen-Lehranstalt geführt wird, als wissenschaftlicher Leiter tätig wird. Es ist zu erwarten, daß diese Zusatzaufgabe als wissenschaftlicher Leiter dem betreffenden Vorstand der geburtshilflich-gynökologischen Abteilung entsprechend abgegolten werden muß, wobei im Gesetz eine klare Aussage darüber, wer den erforderlichen Aufwand trägt, fehlt.

Weitere Mehrkosten werden durch den Gesetzentwurf dadurch entstehen, daß der Schlüssel Lehrhebamme zu Schülerinnen von derzeit 1:25 mittels Verordnung auf

1:12 gesenkt werden soll. Bei derzeit 20 Hebammenschülerinnen müßte somit jedenfalls eine zweite Lehrhebamme vorgesehen werden. Auch in diesem Zusammenhang ist im Gesetzesentwurf die Frage offen, wer die diesbezüglichen zusätzlichen Kosten zu tragen hat. Wenn bisher der Personalaufwand für die Lehrhebammen zwischen Bund und Ländern geteilt wurde, so beruhte diese Vorgangsweise darauf, daß die Errichtung einer Bundeshebammen-Lehranstalt vorrangig im Interesse des jeweiligen Landes liegt. Eine rechtliche Verpflichtung besteht für das Land nicht. Es muß demnach jedenfalls infolge der mit dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf verursachten Zusatzaufwendungen klargestellt werden, daß der Aufwand bzw. der Betriebsabgang vom Bund zu tragen wäre. Es würde dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine Kostenbeteiligung des Landes im Vereinbarungswege festgelegt wird, wobei jedenfalls darauf zu achten wäre, eine Gleichbehandlung aller Länder sicherzustellen. Dem Vernehmen nach, besteht zwischen dem Bund und der Stadt Wien hinsichtlich der Kostentragung der Bundeshebammen-Lehranstalt Wien an der Semmelweiß-Frauenklinik eine Vereinbarung, wonach die Stadt Wien 29 % der jährlichen Gesamtkosten dieser Anstalt zu tragen hat.

Jedenfalls abzulehnen wäre jedoch eine aufgrund des Gesetzentwurfes nicht auszuschließende Zurückziehung des Bundes aus der Trägerschaft der Hebammenlehrausbildung. Dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf kann daher nur unter der Bedingung zugestimmt werden, daß der Bund auch weiterhin als Rechtsträger der am Landeskrankenhaus Klagenfurt installierten Bundeshebammen-Lehranstalt fungiert und eine Regelung über die Kostentragung sichergestellt wird, die zumindest eine Gleichstellung des Landes Kärnten mit anderen Ländern, wie etwa die Stadt Wien sicherstellt.

Erhöhte Mehrkosten für das Land durch zusätzlichen Personalaufwand ergeben sich alleine schon durch die dem Landeshauptmann überantwortete Nostrifizierung außerhalb des EWR-Raumes erworbener Berechtigungen und weiterer nunmehr neu dem Landeshauptmann übertragener Aufgaben (zB. Ausstellung von Berufsausweisen, Ausnahmebewilligungen etc.). Zu berücksichtigen ist auch, daß für die Länder Folgekosten sich auch aus der Anhebung des Ausbildungsniveaus längerfristig ergeben werden, da infolge der höheren Qualifikation auch mit entsprechenden Gehaltsforderungen der Absolventen der vorgesehenen Akademie zu rechnen ist.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Im Gesetzestext wird als Aufgabenbereich der Hebammen, zum Unterschied zu den Erläuternden Bemerkungen die Feststellung der Schwangerschaft nicht genannt. Abgesehen von dieser Divergenz zwischen Gesetzestext und Erläuternden Bemerkungen ist festzuhalten, daß aus fachlicher Sicht die Feststellung einer Schwangerschaft fraglos als eine Ärzten vorbehaltene Aufgabe anzusehen ist.

Zu § 8:

Nachdem die Abkürzung "EWR" für "Europäischer Wirtschaftsraum" bereits das Hauptwort "Raum" enthält, erscheint die Verwendung des Begriffes "EWR-Raum" sprachlich verfehlt.

Zu § 9:

Im Zusammenhang mit der in dieser Bestimmung vorgesehenen Ergänzungsausbildung und -prüfung ist darauf hinzuweisen, daß für die Ausübung der Hebammentätigkeit ausreichende Deutschkenntnisse als eine unabdingbare Voraussetzung erscheint. Es sollte daher sowohl für EWR-Bürger wie auch für solche, die eine Urkunde über eine einschlägige Ausbildung in einem anderen Staat verfügen, die nostrifiziert wird, der Nachweis über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache erbracht werden müssen.

Zu § 13:

Eine einjährige vollbeschäftigte Berufsausübung als Hebamme in einem Dienstverhältnis als eine der Voraussetzungen für die freiberufliche Ausübung als Hebamme erscheint als zu kurz bemessen. Es ist dies zwar wohl eine Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustand, es sollten jedoch in Anlehnung an bestehende Regelungen im Krankenpflegegesetz mindestens zwei Jahre gefordert werden, oder besser in Anlehnung an das MTD-Gesetz ein Zeitraum von drei Jahren als Voraussetzung für eine freiberufliche Tätigkeit. Dies wird begründet mit der Vielfalt der im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit möglichen Komplikationen, deren Beherrschung und Bewältigung ein wesentlicher Beitrag zur Senkung perinataler Risiken bildet.

Zu § 14:

Die Bestimmung, wonach eine Hebamme in ihrer Wohnung bis zu fünf Schwangeren und Gebärenden zum Zwecke des Beistandes Aufnahme gewähren

kann, ist aus fachlicher Sicht abzulehnen. Wenn auch von Gegnern der Krankenanstaltenentbindung Hausgeburten und alternative Geburtsmethoden als naturgewollter und anstrebenswerter bezeichnet werden, so widerspricht doch die deutliche Senkung der perinatalen Mortalität in den vergangenen beiden Jahrzehnten diesen Bemühungen. Die Senkung der perinatalen Mortalität und damit der Säuglingssterblichkeit wurde im wesentlichen durch zwei Faktoren erreicht:

1. Die Einführung des Mutter-Kind-Passes mit der ärztlichen Überwachung des Schwangerschaftsverlaufes zu bestimmten Zeitpunkten sowie begleitende Betreuung durch die Hebamme und
2. durch die Schaffung geburtshilflicher Zentren mit Risikoambulanzen und entsprechend personeller und technischer Ausstattung.

Wesentlich zielführender als die Möglichkeit der Aufnahme von Schwangeren und Gebärenden in der Wohnung der Hebamme wäre es, einer Hebamme des Vertrauens die Möglichkeit zu geben, der Gebärenden in der Krankenanstalt Beistand zu leisten. Auch spricht nichts dagegen, daß in Krankenanstalten alternative Geburtsmethoden angeboten werden, sofern diese nicht im Widerspruch zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen stehen und sichergestellt ist, daß im Falle von Komplikationen unverzüglich dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechend interveniert werden kann.

Zu § 18:

Auf die durch diese Bestimmung eröffnete Möglichkeit, daß sich der Bund aus der Trägerschaft der Hebammenlehranstalten bzw. späterer Hebammenakademien zurückziehen könnte, wurde bereits verwiesen. Der Bund müßte zumindest subsidär im Bedarfsfalle dazu verpflichtet werden, derartige Hebammenakademien zu führen.

Zu § 21:

Die Einführung der in Z. 4 bis 7 des Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen in eine Hebammenakademie geben Anlaß zur Sorge, daß künftig die Zahl der Bewerber für die Aufnahme in diese Hebammenakademie weiter rückgängig sein wird. Schon jetzt wurden in Kärnten bei Bewerbungsgesuchen Maturanten berücksichtigt, wobei etwa unter rund 80 Bewerbungen lediglich zwölf Maturanten waren.

Zu § 23:

Der Ausschluß von der Ausbildung müßte einer kommissionellen Entscheidung vorbehalten bleiben, um Spontanentscheidungen von Einzelpersonen in dieser Frage zu vermeiden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 22. April 1993
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

